



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 43/14 = 153 F 675/13 Amtsgericht Bremerhaven

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer, den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann und den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann

am 3.7.2014 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt [...] für das Beschwerdeverfahren gewährt, soweit er von der Antragsgegnerin Freistellung hinsichtlich der Darlehensverbindlichkeiten aus dem Privatkredit bei der X-Bank, Kreditkontonummer [...], in Höhe von 3.879 € sowie hinsichtlich der ab 31.7.2014 monatlich fällig werdenden Darlehensraten jeweils zur Hälfte bis zum Erreichen eines Gesamtbetrages von weiteren 1.447,69 € begehrt. Im Übrigen wird der Verfahrenskostenhilfeantrag zurückgewiesen.
2. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers werden monatliche Ratenzahlungen auf die Verfahrenskosten in Höhe von 25 € festgesetzt.
3. Der Antragsgegnerin wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin [...] für das Beschwerdeverfahren gewährt.
4. Das Gericht kann bei wesentlicher Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Antragsgegnerin nachträglich die Zahlung der Kosten bzw. die Zahlung von Raten anordnen oder angeordnete Ratenzahlungen ändern (§§ 113 Abs. 1 FamFG, § 120a Abs. 1 ZPO).

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller macht gegen die Antragsgegnerin, seine geschiedene Ehefrau, Ansprüche aus Gesamtschuldnerausgleich geltend.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin heirateten am 9.7.2002. Am 3.3.2008 nahmen sie gemeinsam einen Kredit bei der X-Bank auf. Die Bruttokreditsumme betrug 36.181,11 €, ausgezahlt wurden 27.500 €. Der Kredit war in monatlichen Raten von 431 € über einen Zeitraum von 84 Monaten zurückzuzahlen. Mit dem Abschluss des Kreditvertrages trafen die damaligen Eheleute zugleich eine Zahlungsanweisung, die in einer Anlage zum Kreditvertrag [...] niedergelegt ist. Aus dieser Anlage ergibt sich, dass von der Nettokreditsumme 5.233,10 € auf ein Konto mit der Nr. [...] bei der X-Bank Bonn AG, Empfänger: [...], für den Verwendungszweck „Kreditablösung [...]“ überwiesen werden sollte. Der Restbetrag von 22.266,90 € sollte auf das Girokonto der Antragsgegnerin bei der X-Bank Köln mit der Nr. [...] fließen (Bl. 10 der Akte). Entsprechend dieser Zahlungsanweisung ist die Kreditauszahlung erfolgt. Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Kontoauszügen (Bl. 68 ff. d. A.) zu ihrem Girokonto mit der Nr. [...] ergibt sich, dass ihr ein Betrag von 22.266,90 € am 6.3.2008

gutgeschrieben worden ist. Am 7.3.2008 hat die Antragsgegnerin mithilfe ihrer EC-Karte von ihrem Girokonto 6.050 € abgehoben, am 10.3.2008 200 €, am 13.3.2008 300 €, am 14.3.2008 100 €, am 18.3.2008 13.100 € und am 26.3.2008 2.550 €. Von diesem Girokonto sind durch die X-Bank auch die monatlichen Rückzahlungsraten von 431 € seit der Kreditauszahlung abgebucht worden. Die letzte Abbuchung erfolgte am 31.8.2012 bei einem noch offenen Forderungsstand von 12.087,02 €. Danach konnten keine Raten mehr von dem Konto der Antragsgegnerin eingezogen werden. Die Eheleute hatten sich im März 2012 getrennt. Am 11.1.2013 gelang es der X-Bank, von einem Konto des Antragstellers 1.735,52 € einzuziehen. Dieser Betrag wurde auf den Privatkredit verbucht, so dass im Januar 2013 hier noch ein offener Forderungssaldo von 10.653,37 € bestand.

Der Antragsteller hat im Mai 2013 nach vorheriger außergerichtlicher Inanspruchnahme der Antragsgegnerin beim Amtsgericht - Familiengericht – Bremerhaven einen Antrag auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch die X-Bank in Höhe des restlichen Forderungssaldos sowie Zahlung von 1.735,52 € nebst Zinsen von der Antragsgegnerin begehrt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die ehemaligen Eheleute – sie sind seit Februar 2014 rechtskräftig geschieden – hätten bei der Kreditaufnahme vereinbart, dass im Innenverhältnis zwischen ihnen nur die Antragsgegnerin zur Kreditrückzahlung verpflichtet sei. Nur zu ihren Gunsten sei der Privatkredit im März 2008 aufgenommen worden. Sie habe damit ein Schmuckgeschäft ihres Bruders in E. finanzieren wollen. Der Antragsteller bestreitet, dass der Betrag von 5.233,10 € zur Ablösung eines gemeinsamen Altkredites der Eheleute verwandt worden ist. Er behauptet, bei dem in der Anlage zum Kreditvertrag (Bl. 10 der Akte) genannten Empfängerkonto bei der X-Bank Bonn handele es sich ebenfalls um ein nur der Antragsgegnerin zustehendes Konto.

Die Antragsgegnerin ist diesem Vortrag entgegengetreten mit der Behauptung, es handele sich um einen gemeinsamen Kredit der Eheleute, der von diesen auch gemeinsam zurückzahlen sei. Man habe von dem Geld die Renovierung des Badezimmers der Wohnung sowie Teppiche, eine Computeranlage für die Kinder und eine Urlaubsreise bezahlt. Über ihren diesbezüglichen Vortrag hat das Amtsgericht Beweis erhoben durch Einvernahme ihres Sohnes D.

Mit Beschluss vom 15.1.2014 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Gegen diesen, seinem Verfahrensbevollmächtigten am 17.2.2014 zugestellten Beschluss wendet sich der

Antragsteller mit seiner am 17.3.2014 beim Amtsgericht Bremerhaven eingegangenen Beschwerde. Er hat zugleich die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.

Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren.

II.

Die statthafte (§ 58 FamFG), form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand dürfte die Beschwerde des Antragstellers nur in Höhe einer Freistellung bezüglich eines Betrages von 5.326,69 € Aussicht auf Erfolg haben (§ 113 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO). Der dem Antragsteller ebenfalls grundsätzlich zustehende Anspruch auf Zahlung von 867,76 € ist durch Aufrechnung erloschen. Wegen der Berechnung der ausgesprochenen Ratenzahlungsverpflichtung des Antragstellers wird auf die diesem Beschluss nur für den Antragsteller beigefügte Tabelle verwiesen.

Der Antragsteller macht geltend, dass zwischen ihm und seiner ehemaligen Ehefrau abweichend von § 426 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbart worden sei, dass er im Innenverhältnis die Kosten für den Privatkredit, abgeschlossen am 3.3.2008, nicht zu tragen habe. Er habe den Darlehensvertrag am 3.3.2008 nur gemeinsam mit der Antragsgegnerin unterzeichnet, da diese ihm versprochen habe, den Kredit alleine zurückzuführen. Die Antragsgegnerin hat dieser Behauptung substantiiert widersprochen und dargestellt, dass die Darlehenssumme, soweit sie nicht zur Rückführung eines Altkredites verwandt worden sei, für den gemeinsamen Konsum in der Ehe ausgegeben worden sei.

Der Antragsteller als Anspruchssteller ist für seinen Vortrag darlegungs- und beweisbelastet. Da die gesetzliche Regelung in § 426 Abs. 1 S. 1 BGB die Haftung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen vorsieht, hat derjenige Ehegatte, der eine vom Halbteilungsgrundsatz abweichende Verteilung verlangt, also weniger als die Hälfte der Verbindlichkeiten tragen will, das Vorliegen von Umständen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, die eine solche Verteilung rechtfertigen. Er ist somit beweisbelastet für das Vorliegen einer anderweitigen Bestimmung im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB (Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 6. Auflage, 2014, Rn. 387).

Der Antragsteller ist dieser ihn treffenden Beweislast auch im Beschwerdeverfahren bisher nicht nachgekommen. Er hat keinen Beweis dafür angetreten, dass zwischen der Antragsgegnerin und ihm vereinbart worden sei, dass nur sie für die Rückführung des Privatkredites vom 3.3.2008 aufzukommen habe. Der Antragsteller vertritt insofern die Auffassung, dass für seine Sachverhaltsdarstellung ausreichende Indizien sprechen würden. Dieser Rechtsauffassung kann der Senat nicht folgen.

Der Antragsteller beruft sich zum einen darauf, die gesamte Nettodarlehenssumme sei im Jahre 2008 auf Konten der Antragsgegnerin geflossen. Dieser Vortrag ist nur insofern unstreitig, als 22.266,90 € auf das Girokonto der Antragsgegnerin bei der X-Bank Köln überwiesen worden sind. Hinsichtlich des restlichen Betrages der Nettokreditsumme i.H.v. 5.233,10 € ergibt sich bereits aus der Anlage zum Kreditvertrag, dass Empfänger dieser Summe der Antragsteller und die Antragsgegnerin gewesen sein sollen und die Überweisung zur Ablösung eines Kredites auf dem Konto mit der Nr. [...] bei der X-Bank Bonn bestimmt war. Angesichts dieses Schriftstückes reicht ein schlichtes Bestreiten des Antragstellers nicht aus. Ihm als darlegungs- und beweisbelastetem Anspruchsteller hätte es vielmehr oblegen, den Nachweis zu führen, dass es sich bei dem in der Anlage zum Kreditvertrag genannten Konto um kein gemeinschaftliches Konto der ehemaligen Eheleute handelte. Derartiger Vortrag ist auch in der Beschwerdeinstanz nicht erfolgt. Das Amtsgericht hatte somit zu Recht festgestellt, dass es sich bei dem Konto, auf dem die Kreditablösung durchzuführen war, um ein gemeinschaftliches Konto der Eheleute handelte.

Auch hinsichtlich des restlichen Betrages i.H.v. 22.266,90 € hat der Antragsteller seine Behauptung, das Geld sei ausschließlich von der Antragsgegnerin für deren alleinige Zwecke verbraucht worden, nicht nachgewiesen. Allein die zeitliche Abfolge der Abhebungen des Kreditbetrages im März 2008 lässt nicht darauf schließen, dass der Vortrag des Antragstellers hinsichtlich eines alleinigen Verbrauchs durch die Antragsgegnerin richtig ist. Die Abhebungen in dichter zeitlicher Abfolge hat die Antragsgegnerin damit erklärt, dass der Antragsteller das Geld gerne bar zu Hause haben wollte. Diese - nach allgemeiner Lebenserfahrung keineswegs gänzlich abwegige - Behauptung hat der Antragsteller nur bestritten. Ebenso ist er hinsichtlich des detaillierten Vortrags der Antragsgegnerin hinsichtlich der Verwendung der Kreditsumme für gemeinschaftliche Zwecke verfahren, wobei er allerdings „gegenbeweislich“ 4 Zeugen angeboten hat. Das Amtsgericht Bremerhaven hat über den Vortrag der Antragsgegnerin Beweis erhoben. Hierfür bestand allerdings keine Notwendigkeit, da es an dem Antragsteller ist, seinen eine anderweitige Bestimmung

im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB begründenden Vortrag nachzuweisen. Es fehlt allerdings nach wie vor an jeglichem Beweisangebot für die von ihm aufgestellte Behauptung, die Nettokreditsumme hätte allein die Antragsgegnerin für sich verbraucht. Da der Kredit von immerhin 27.500 € während intakter Ehe aufgenommen wurde, sollte es dem Antragsteller möglich sein vorzutragen, weshalb es überhaupt zum Kreditabschluss gekommen ist und welche genauen Absprachen hinsichtlich der Verwendung der Mittel getroffen worden sind. Es ist kaum vorstellbar, dass sich ein Ehemann mit Kreditunterzeichnung – jedenfalls gegenüber der Bank – zur Zahlung von 431 € monatlich über sieben Jahre verpflichtet, ohne sich darum zu kümmern, wofür das Geld überhaupt verwandt werden soll. Auch für die erst in der mündlichen Anhörung vor dem Amtsgericht Bremerhaven am 4.12.2013 aufgestellte Behauptung, die Kreditsumme von 22.266,90 € habe die Antragsgegnerin ihrem Bruder für ein Schmuckgeschäft geben wollen, hat der Antragsteller nicht unter Beweis gestellt, obwohl die Antragsgegnerin seine Behauptung konkret bestritten hat mit dem Bemerkens, sie habe mehrere Brüder in E., von denen keiner ein Schmuckgeschäft betreibe.

Auch die vom Antragsteller ins Feld geführte Abbuchung der Kreditraten vom Girokonto der Antragsgegnerin während intakter Ehe stellt kein Indiz dafür dar, dass die von ihm aufgestellte Behauptung, die Antragsgegnerin sei im Innenverhältnis allein für die Rückführung des Kredites verantwortlich, zutrifft. Gleiches gilt für die im März 2008 erfolgte Auszahlung des Betrages auf das Girokonto der Antragsgegnerin. Aus der Handhabung der Kreditrückzahlung während intakter Ehe können gerade keine Schlüsse dahingehend gezogen werden, dass auch nach Trennung der Ehegatten der Schuldenabtrag nur durch einen Ehegatten vorgenommen werden soll. So schreibt Wever, die tatsächliche Handhabung der Schuldentilgung während der intakten Ehe lasse regelmäßig auf eine stillschweigend geschlossene Vereinbarung des Inhalts schließen, dass die finanziellen Leistungen des die Verbindlichkeiten Bedienenden dessen Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft sei und ein späterer Ausgleich nicht stattfinden solle. Man spreche in diesem Zusammenhang auch von einer „Überlagerung“ des Gesamtschuldverhältnisses durch die eheliche Lebensgestaltung (Wever, a.a.O., Rn. 281, 294). Allein aus der Tatsache, dass die Antragsgegnerin noch für 5 Monate nach der Trennung der Eheleute, also bis 31.8.2012, die Abbuchung der Kreditraten von ihrem Konto hat durchführen lassen, kann nicht der Schluss auf die vom Antragsteller behauptete Vereinbarung zwischen den Ehegatten hinsichtlich des alleinigen Schuldenabtrags durch die Antragsgegnerin gezogen werden.

Da der Antragsteller somit bisher keinen Beweis für das Vorliegen der von ihm behaupteten anderweitigen Bestimmung im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB angetreten hat, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung der Halbteilung, so dass der Antragsteller von der Antragsgegnerin nur die Zahlung des hälftigen, von ihm eingezogenen Betrages von 1.735,52 € und somit 867,76 € verlangen kann. Außerdem kann er auch nicht Freistellung hinsichtlich des gesamten noch offenen Kreditbetrages, sondern nur in Höhe der Hälfte und somit 5.326,69 € verlangen (vgl. Wever, a.a.O., Rn. 373). Schließlich sind beide ehemaligen Ehegatten im Innenverhältnis jeweils zur Hälfte zur Rückführung des Darlehens vom 3.3.2008 verpflichtet. Allerdings muss der Antrag hinsichtlich aller noch nicht fälligen Darlehensrückzahlungsraten darauf gerichtet sein, von den monatlich fällig werdenden Darlehensverbindlichkeiten aus dem Privatkreditvertrag bei der X-Bank mit der Kreditkontonummer [...] zur Hälfte freigestellt zu werden (vgl. auch Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 185). Hinsichtlich der seit dem 31.1.2013 bis heute (3.7.2014) nicht mehr beglichenen und somit bereits fälligen Darlehensraten von insgesamt 7.758 € (431 € x 18 Mon.) kann der Antragsteller bereits jetzt hälftige Befreiung in Höhe von 3.879 € verlangen.

Der Einwand der Antragsgegnerin, sie habe bis zur Trennung im Jahre 2012 mehr als die Hälfte des Darlehens zurückgezahlt und könne daher nicht mehr vom Antragsteller nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB wegen der noch ausstehenden Kreditsumme in Anspruch genommen werden, greift nicht durch. Wie bereits erwähnt, stehen die während der intakten Ehe geleisteten Zahlungen unter der stillschweigend geschlossenen Vereinbarung des Inhalts, dass derjenige, der während der intakten Ehe die Kreditrückzahlung ausschließlich übernommen hat, später keinen gesamtschuldnerischen Ausgleich hierfür von dem anderen Ehegatten verlangen kann (Wever, a.a.O., Rn. 281). Dass die Antragsgegnerin während der Ehe mehr als die Hälfte der Kreditsumme zurückgeführt hat, findet daher bei einem Gesamtschuldnerausgleich für die Zeit nach Trennung der Eheleute keine Berücksichtigung. Hinsichtlich der von der Antragsgegnerin nach Trennung im März 2012 bis August 2012 vorgenommenen Zahlungen in Höhe von 2.155 € (5 x 431 €) kann sie allerdings gegen den Antragsteller aufgrund der Regelung des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf hälftige Beteiligung und somit in Höhe von 1.077,50 € geltend machen. Angesichts ihres bisherigen Vortrags hinsichtlich einer mehr als hälftigen Darlehensrückzahlung ist davon auszugehen, dass sie mit eventuell ihr zustehenden Ansprüchen aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB die Aufrechnung erklärt hat. Der Zahlungsanspruch des Antragstellers in Höhe von 867,76 € ist somit erloschen. Mit

dem der Antragsgegnerin nach Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch des Antragstellers noch verbleibenden Restbetrag von 209,74 € kann die Antragsgegnerin aber nicht gegen den Freistellungsanspruch des Antragstellers aufrechnen. Hier fehlt es an der Gleichartigkeit zwischen der Geldforderung der Antragsgegnerin und dem Anspruch auf Schuldbefreiung des Antragstellers (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl., § 387 Rn. 10).

### III.

Der Antragsgegnerin ist gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 114, 115, 119 Abs. 1 S. 2 ZPO Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen. Eine Ratenzahlung ist nicht anzuordnen. Von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe sind auch die durch Anordnungen des Gerichts veranlassten Reisekosten der Antragsgegnerin umfasst (Horndasch/Viefhues/Götsche, FamFG, 3. Aufl., § 76 Rn. 161; Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 122 Rn. 26).

### IV.

Angesichts der unter Ziff. II ausgeführten Erwägungen schlägt der Senat den Beteiligten den Abschluss folgenden Vergleichs vor:

1. Die Antragsgegnerin stellt den Antragsteller hinsichtlich der Darlehensverbindlichkeiten aus dem Privatkredit bei der X-Bank, Kreditkontonummer [...], in Höhe von insgesamt 5.000 € frei. Dieser Freistellungsanspruch ist zum 2.7.2014 bereits in Höhe von 3.879 € fällig. Hinsichtlich des Restbetrages von 1.121 € stellt die Antragsgegnerin den Antragsteller von der Inanspruchnahme durch die X-Bank hinsichtlich der ab 31.7.2014 monatlich fällig werdenden Darlehensraten von 431 € jeweils zur Hälfte (215,50 €) frei.
2. Damit sind alle verfahrensgegenständlichen Ansprüche des Antragstellers und möglichen Gegenansprüche der Antragsgegnerin erledigt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Vergleichsvorschlag kann durch einen beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen bis zum 9.7.2014 einzureichenden Schriftsatz angenommen werden. Im Falle des Zustandekommens des Vergleichs würde der Verhandlungstermin vom 11.7.2014 aufgehoben und der Vergleichsschluss mit Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt sowie der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren festgesetzt.



gez. Dr. Röfer

gez. Küchelmann

gez. Hoffmann